Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE, Frau Stange Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 2610/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Judoclub Kodokan Erfurt e.V.; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

 Welche Gründe gibt es im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf Trainings- und Wettkampfzeiten dafür, dass Erfurter Sportvereine für städtische Sportstätten Miete zahlen müssen? (Bitte aufzählen und begründen)

Im Allgemeinen in Bezug auf die Nutzung städtischer Schulsporthallen durch Erfurter Sportvereine gilt folgendes:

Das Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) regelt die Unentgeltlichkeit der Nutzung von Sportanlagen öffentlicher Träger für die Vereine. Dies findet in der Sportanlagensatzung nebst Sportanlagentarifordnung dahingehend seinen Niederschlag, dass die Nutzungen, die Vereine im Rahmen des jährlich zu erstellenden Benutzungsplanes tätigen, für die Vereine entgeltfrei sind.

Diese Entgeltfreiheit erstreckt sich jedoch nur auf den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Nicht sportlich genutzte Räume, sog. Vereinsheime, Geschäftsstellen usw., unterliegen keiner Entgeltbefreiung.

Hiervon grundlegend zu unterscheiden sind vereinsgeführte Sportanlagen. Diese können nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie hinsichtlich baulicher Maßnahmen sowie Unterhaltung und Betrieb bezuschusst werden. Die Entgeltbefreiung nach dem ThürSportFG bzw. der Sportanlagentarifordnung erstreckt sich auf diese Sportanlagen jedoch nicht. Hintergrund dieser Differenzierung ist der Umstand, dass das Thüringer Sportfördergesetz weder in Qualität noch Quantität den Umfang vorzuhaltender Sportanlagen definiert. Folglich liegt es – nach Maßgabe der Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden – in deren Entscheidungshorizont, wieviel Sport sich diese leisten kann und will (vgl. § 2 ThürSportFG). Es widerspräche demnach dem Sinn und Zweck des Sportfördergesetzes, wenn sich Vereine selbst Sportanlagen anmieten oder errichten würden und die Kommune schlussendlich hierfür be-

Seite 1 von 2

zahlen müsste, um die Entgeltfreiheit nach dem Gesetz zu gewährleisten.

Überdies darf nicht verkannt werden, dass mit der Anmietung einer Sportanlage durch einen Verein dieser auch das exklusive Nutzungsrecht für diese Sportanlage erhält. Ein solcher Anspruch ergibt sich wiederum weder aus dem Sportfördergesetz noch den städtischen Regelungen.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung dem Judoclub die unentgeltliche bzw. finanziell verträglichere Nutzung einer Hallenzeit in einer Sportstätte in Erfurt anzubieten?

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der ersten Frage verwiesen. Der Judoclub müsste sich somit an den Erfurter Sportbetrieb wenden und die Zuweisung von Hallenzeiten unter dem Geltungsbereich der Sportanlagensatzung nebst Sportanlagentarifordnung beantragen. Damit wäre jedoch ein exklusiver Zugriff des Judoclubs auf die Sporthalle in der Salinenstraße 141 und in dem gewünschten Umfang nicht mehr grundsätzlich gewährleistet.

3. Wird die Sporthalle in der Salinenstraße 141 noch von weiteren Sportvereinen genutzt und ist hierfür ein Entgelt zu entrichten, wenn ja, vom wem und eventuelle zu welchen Kosten und wenn nein, warum nicht?

Der Judoclub Kodokan Erfurt e. V. ist Hauptmieter der Sporthalle in der Salinenstraße 141. Die Sportanlage wird jedoch derzeit anteilig durch den Polizeisportverband Erfurt e. V. mitgenutzt, da dessen Trainingsmöglichkeiten aufgrund der Sanierung der Essener Straße 16 derzeit nicht zur Verfügung stehen. Für diese Nutzung wurde eine Untermietungsvereinbarung zwischen Kodokan und dem Erfurter Sportbetrieb geschlossen, wonach der ESB entsprechend der Nutzungsanteile ca. 1/3 der Mietkosten an Kodokan überweist.

Mit freundlichen Grüßen

A.Bausewein